

Büro der Stadtvertretung
An den Stadtpräsidenten

Telefon Email
0395 555-2776 bsw-bfn@neubrandenburg.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Telefon, Name 0395-555-2776 Frau Krasemann	Datum 01.06.2026
---------------------------------	-------------------------------------	--	---------------------

Nachfragen zu ANF/VIII/0124 zur Zuständigkeitsklärung „Wärmeinseln/Leuchttürme“

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident,

bitte leiten Sie diese Nachfragen zu ANF/VIII/0124 zur Zuständigkeitsklärung „Wärmeinseln/Leuchttürme“ an den Oberbürgermeister weiter.

Zunächst danke ich Ihnen ausdrücklich für die ausführliche Beantwortung meiner Anfrage ANF/VIII/0124 zur Zuständigkeitsklärung „Wärmeinseln/Leuchttürme“.

Die Antwort macht deutlich, dass sich Verwaltung und beteiligte Behörden intensiv mit dem Themenkomplex befassen und dass der Bevölkerungsschutz angesichts möglicher Krisenlagen mit der notwendigen Ernsthaftigkeit betrachtet wird. Dafür möchte ich mich ausdrücklich bedanken.

Gleichzeitig möchte ich jedoch höflich darauf hinweisen, dass aus meiner Sicht einige der konkret gestellten Fragen bislang noch nicht abschließend beantwortet wurden beziehungsweise die Antwort an mehreren Stellen eher allgemein gehalten bleibt.

Hinzu kommt, dass die Ausführungen teilweise sehr juristisch und abstrakt formuliert sind, sodass sie für ehrenamtliche Stadtvertreter und interessierte Bürgerinnen und Bürger nicht immer leicht nachvollziehbar sind. Gerade deshalb wäre aus meiner Sicht eine noch konkretere und klarer strukturierte Beantwortung hilfreich.

Insbesondere bitte ich daher noch um ergänzende Klarstellungen zu folgenden Punkten:

1. Originäre Zuständigkeit

Wer ist nach Auffassung der Verwaltung originär zuständig für Investition, Betrieb, Unterhaltung und Finanzierung von Wärmeinseln beziehungsweise Leuchttürmen – die Stadt oder der Landkreis?

2. Abgrenzung Gefahrenabwehr / Katastrophenschutz

Wo genau verläuft aus Sicht der Verwaltung die rechtliche Grenze zwischen allgemeiner Gefahrenabwehr durch die Stadt und Katastrophenschutz durch den Landkreis?

Ab welchem Szenario greift welche Zuständigkeit?

3. Finanzierungslogik

Welche rechtliche Schlussfolgerung ergibt sich daraus, dass der Landkreis Fördermittel beantragt beziehungsweise sich finanziell beteiligt?

Handelt es sich hierbei lediglich um Fördermittelweiterleitung oder um eine eigene Zuständigkeit des Landkreises?

4. Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Welche konkreten Folgen ergeben sich daraus für zukünftige Haushaltsentscheidungen der Stadt? Welche Maßnahmen stellen Pflichtaufgaben dar und welche gegebenenfalls freiwillige Leistungen?

5. Konkrete Maßnahmenplanung

Welche konkreten Investitionen beziehungsweise baulichen oder technischen Maßnahmen sind derzeit vorgesehen (Standorte, Infrastruktur, Geräte, zeitliche Planung)?

Da die Fragestellung unmittelbar mit zukünftigen Investitions- und Haushaltsentscheidungen verbunden ist, halte ich eine möglichst präzise und rechtssichere Einordnung weiterhin für wichtig.

Für eine ergänzende Beantwortung danke ich Ihnen bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ratsherr Jens Kreutzer
Fraktion BSW/BfN

Herrn
Jens Kreutzer
Fraktion BSW/BfN
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

17.06.2026

Nachfragen zur ANF/VIII/0124 Zuständigkeitserklärung „Wärmeinseln/Leuchttürme“

Sehr geehrter Ratsherr Kreutzer,

ich bedanke mich für Ihre Nachfrage zur Anfrage ANF/VIII/0124 vom 01.06.2026 zu o. g. Sachverhalt und teile Ihnen dazu Folgendes mit:

1. Originäre Zuständigkeit

Auch nach Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (im Folgenden SOG M-V), welche am 29.05.2026 im Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht wurde, verbleibt es bei den Ausführungen meiner Antwort vom 15.05.2026. Die Vier-Tore-Stadt ist auch weiterhin als örtliche Ordnungsbehörde für die Gefahrenabwehr sachlich zuständig. Aufgrund der Vielzahl von Einzelfällen legt der Gesetzgeber in der sogenannten Generalklausel (§ 13 SOG M-V n. F.), welche immer dann gilt, wenn keine spezielleren Regelungen existieren, keine präzisen Maßnahmen fest. Konkrete Vorgaben benannte das zuständige Ministerium in seiner damaligen fachlichen Weisung (vgl. S. 2 meiner Antwort vom 15.05.2026).

2. Abgrenzung Gefahrenabwehr/Katastrophenschutz

Bezüglich des Zusammenwirkens der Behörden und Hilfsorganisationen verweise ich auf meine Antwort vom 15.05.2026. Ich möchte an dieser Stelle betonen, dass bei Schadensereignissen sämtliche Akteure miteinander arbeiten müssen und sich aus meiner Sicht nicht voneinander abgrenzen sollten.

Die Zäsur für die Übernahme der Koordination (**nicht** die alleinige Bearbeitung) einer überörtlichen Gefahrenlage durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ist die Feststellung des Eintritts einer Katastrophe gemäß § 15 Abs. 3 des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Mecklenburg-Vorpommern (im Folgenden LKatSG M-V). Die Voraussetzungen einer solchen Feststellung sind in der Legaldefinition in § 1 Abs. 2 LKatSG M-V und in meiner Antwort vom 15.05.2026 benannt.

3. Finanzierungslogik & 4. haushaltrechtliche Auswirkungen & 5. konkrete Maßnahmenplanung


Bei Maßnahmen der örtlichen Ordnungsbehörde gilt der Grundsatz: „Die Gefahrenabwehr wird von den [...] großen kreisangehörigen Städten [...] als Landesaufgabe im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen“ (vgl. § 1 Abs. 4 SOG M-V). Maßnahmen im Bereich Brandschutz sind Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungskreises im Sinne des § 2 Abs. 1. S. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern. Diese werden durch die Brandschutzbedarfsplanung, welche durch die Stadtvertretung beschlossen wurde (vgl. STV 37/21/2023), präzisiert.

Im Rahmen der Haushaltsplanung für das Jahr 2027 werden gegenwärtig konkrete Maßnahmen und Projekte geplant und eingeordnet. Die Akquise von Fördermitteln oder anderen projektbezogenen finanziellen Zuwendungen sind Teil dieses Arbeitsprozesses. Ich bitte um Verständnis, dass ich vor der politischen Diskussion und Beschlussfassung des Haushalts durch die Stadtvertretung keine belastbaren Aussagen über konkrete Maßnahmen treffen kann.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist weiterhin geplant, dass aussagekräftige Ergebnisse im Rahmen einer nichtöffentlichen Sitzung im Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Ordnung und Sicherheit präsentiert werden. Eine zeitliche Einordnung dieser Sitzung ist erst nach der durchgeführten Haushaltsdiskussion, der Beschlussfassung und der daraus zu entwickelnden Umsetzungsplanung möglich.

Für weitere Fragen oder Hinweise können Sie sich nach vorheriger Terminabsprache an meinen Beigeordneten und 1. Stellvertreter, Herrn Modemann (Tel.: 0395 555-2231), wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Nico Klose
Oberbürgermeister